



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

KinderMusicalTheater in Berlin e.V.
Heiligenseestr. 18
13503 Berlin

Mitgliedsnummer
Eintrittsdatum
Austrittsdatum

PERSONENDATEN (Bitte in Druckbuchstaben)

Name, Vorname: _____
(des Mitgliedes)

(bei Minderjährigen Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten)

geboren am: _____ männlich weiblich

Wohnanschrift Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon (Festnetz) _____
(alternativ)

Mobiltelefon: _____ Mobiltelefon: _____
(Mitglied) (Sorgeberechtigte/r)

E-Mail: _____
(Mitglied)

E-Mail: _____
(Sorgeberechtigte/r)

Informationen: _____

MITGLIEDSBEITRAG (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

- | | | |
|---|---|----------|
| <input type="checkbox"/> Aktive Mitgliedschaft | <input type="checkbox"/> ab vollendetem 7. Lebensjahr | 50,00 € |
| | <input type="checkbox"/> Vorschulalter (bis zur Vollendung 7. Lebensjahr) | 30,00 € |
| | <input type="checkbox"/> Rabatt Schüler/in City-Grundschule | - 5,00 € |
| | <input type="checkbox"/> Rabatt Geschwisterkind (1. -5,- €, 2. - 10,- €) | _____ |
| | <input type="checkbox"/> Versicherungsumlage | 2,00 € |
| <input type="checkbox"/> Fördernde Mitgliedschaft | <input type="checkbox"/> monatlicher Förderbeitrag | _____ |

monatlicher Beitrag

UNTERSCHRIFT

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir die Satzung, die Beitragsordnung und die Beschlüsse lt. Anhang bekannt sind und ich diese anerkenne. Durch den Beitritt entstehen gegenüber dem Verein keine finanziellen oder sonstigen materiellen Ansprüche. Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Angaben bzw. die meines Kindes zur vereinsinternen Mitgliederverwaltung verwendet werden.

Ort, Datum, Unterschrift (Bei Minderjährigen: Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen »KinderMusicalTheater in Berlin«. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz »e. V.«. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein fördert die soziale und musische Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 18 Jahren und verfolgt den Zweck, den Kindern und Jugendlichen eine ebenso sinnvolle wie niveauvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen, ihre musischen Fähigkeiten anzusprechen und zu entwickeln mit dem Ziel, ihre Persönlichkeitsbildung und Sozialkompetenz nachhaltig zu fördern.

Der Verein versteht sich als multikulturelle Einrichtung mit dem Ziel, möglichst viele Kinder und Jugendliche auch mit Migrationshintergrund – gleich welcher Herkunft – aufzunehmen und deren Integration zu fördern.

Der Verein will Kinder und Jugendliche in ihrer künstlerischen Entwicklung unterstützen. Zu diesem Zweck wird er ein Musikensemble für Kinder und Jugendliche aufbauen, das insbesondere für Kinder und Jugendliche geeignete Musicals entwickelt, einstudiert und öffentlich vorführt.

Der Verein unterhält folgende Abteilungen: Schauspiel / Ballett / Jazztanz / Stepptanz / Musicaltanz / Musiktheater und Puppenspiel. Weitere Abteilungen können vom Vorstand gegründet bzw. aufgelöst werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes oder durch Löschung der Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Löschung erfolgt durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten, wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung geleistet wird. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung (Löschung der Mitgliedschaft) hinzuweisen.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage durch den Vorstand über Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Vorstandes mit Vorlage der Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung
- für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Aussprache über die Berichte,
- Entlastung des Vorstands.



Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies beschließt,
- auf schriftlichen, mit Tagesordnungspunkten versehenen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss des Vorstands einzuberufen.

Die Ladung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Die Ladung erfolgt unter der letzten dem Verein mitgeteilten Anschrift des Mitgliedes. Maßgebend für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen oder schriftlich beschließen. Eine Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied in der Versammlung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen. Dieses muss mindestens enthalten:

- a. Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- b. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- c. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- d. Art und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
- e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, zu der unter Hinweis auf diese Tagesordnungspunkte fristgemäß eingeladen wurde.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Ein Rücktritt vom Vorstandsamt ist schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstands zu erklären.

Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

Dies gilt auch für Vereinsmitglieder, die keine Vorstandsmitglieder sind. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung sind die Grenzen des § 55 Abgabenordnung zu beachten.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand in der Umsetzung der Satzungsziele und kann bei vereinsinternen Streitigkeiten von einer den streitenden Parteien oder dem Vorstand jeweils als Schlichtungsinstanz angerufen werden.

Stand: 06.09.2010



BEITRAGSORDNUNG

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 und 7 der Satzung in der Fassung vom 6. September 2010.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 16. Januar 2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang ab 10. Februar 2014 in den Proberäumen, die der Verein in der City-Grundschule nutzt, bzw. auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Bei Mitgliedschaft von Geschwistern kann der Beitrag auf Antrag angemessen ermäßigt werden. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Bei Vereinseintritt bis zum 15. des Monats ist für den Monat des Beitrittes der volle Monatsbeitrag, danach der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet:
IBAN: DE58 1007 0848 0122 6026 00
BIC: DEUTDE33HAN
Kreditinstitut: Berliner Bank Niederlassung
der Deutschen Bank AG
8. Alle Vereinsbeiträge sind zum 1. des Monats fällig.
9. Die Beiträge des Vereins werden auf der Grundlage erteilter SEPA-Lastschriftmandate eingezogen. Das Lastschriftmandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Insbesondere sind Gebühren für eine Rücklastschrift vom Mitglied zu tragen, sofern die Gründe der Rücklastschrift vom Mitglied zu verantworten sind.
10. Die SEPA-Lastschrift erfolgt monatlich zum 3. des Monats.

Stand: 16.01.2014



BEITRAGSORDNUNG - ANLAGE

Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge

I. Aktive Mitglieder

Die Höhe der monatlichen Grundbeiträge für aktive Mitglieder beträgt

- bis Vollendung des 7. Lebensjahres 30,00 €
- ab vollendetem 7. Lebensjahr 50,00 €

Zusätzlich wird eine Umlage für die Haftpflicht- und Unfallversicherung erhoben.

- Diese beträgt einheitlich monatlich 2,00 €

Gemäß Ziffer IV.3 der Beitragsordnung werden folgende Ermäßigungen auf den Grundbeitrag gewährt:

- Schüler/in der City-Grundschule 5,00 € -
- 1. Geschwisterkind 5,00 € -
- 2. Geschwisterkind 10,00 € -
- 3. Geschwisterkind 15,00 € -

Auf die Regelungen in Ziffer IV.3 der Beitragsordnung für soziale Härtefälle wird hingewiesen.

II. Fördermitglieder

Jedes Fördermitglied entscheidet selbst über die Höhe des Monatsbeitrages.

Angestrebt wird ein Beitrag von 25,- €. Der Mindestbeitrag sollte 10,- € betragen.

Stand: 16.01.2014